



SNU – SWISS NAUTIC UNION

UNTERNEHMERVERBAND DER
PRIVATEN FAHRGASTSCHIFFFAHRT

GEWERBSMÄSSIGE PERSONENBEFÖRDERUNG
ABGRENZUNG & WESENTLICHE BESTIMMUNGEN

ZÜRICH, 8. APRIL 2025



DIE GEWERBLICHE BINNENSCHIFFFAHRT UNTERLIEGT EINER FÜLLE VON SICHERHEITSRELEVANTEN REGELUNGEN UND NORMEN



Nautische Regelungen (Auswahl)

- **BSV – Binnenschiffverkehrsverordnung**
- **SBV – Schiffbauverordnung samt Ausführungsbestimm. (AB)**
- **VASm – Verordnung über die Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern samt AB**
- Schweizer Normen (SN) für Fahrzeuge der Binnenschiffahrt:
 - SN EN 711 – Geländer für Decks und Gangborde
 - SN EN 1864 – Steuerhaus und Steuerstand-Bauarten
 - SN EN 13056 – Treppen
 - SN EN 14144 – Rettungsringe
- ESTI Nr. 607 – Weisungen für elektr. Bestimmungen auf Schiffen
- IMO Resolution A.754 und weitere zum Brandschutz
- ES-TRIN – Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe
- DNV - Det Norske Veritas (Internationale Normen für die Hochseeschiffahrt)

Branchenübergreifende Regelungen (Auswahl)

- **PBG – Personenbeförderungsgesetz**
- **VPB – Verordnung über die Personenbeförderung**
- VaBöV – Verordnung über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs
- Schweizer Normen (SN) Allgemein:
 - SN 521 500/SIA 500 – Hindernisfreie Bauten
 - SN EN 3 – Tragbare Feuerlöscher
 - SN EN 16165 – Rutschhemmung von Böden
 - SN EN ISO 7010 – Graphische Symbole
 - Diverse Normen zum Schweißen
 - Diverse Normen für Batterien
- EKAS Richtlinien Arbeitssicherheit Nr. 1825, 6508, 6516, 6517
- SUVA Merkblatt Nummer 2153 – Explosionsschutz
- TSI PRM – Technical Specifications of Interoperability relating to "persons with reduced mobility"

Anm: **Fettdruck** = Wichtigste gesetzliche Regelungen für die gewerbsmässige Personenbeförderung

GEWERBSMÄSSIGE PERSONENBEFÖRDERUNG: WESENTLICHE DEFINITIONEN UND STRAFBESTIMMUNGEN



Personenbeförderungsgesetz (PBG)

- PBG Art. 2:
 1. In diesem Gesetz gilt die Personenbeförderung als:
 - a. ...
 - b. *gewerbsmässig*, wenn eine Person Reisende:
 1. gegen Entgelt befördert, unabhängig davon, ob das Entgelt von den Reisenden oder Dritten bezahlt wird,
 2. kostenlos befördert, um damit einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen.
- PBG Art. 57:
 1. Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a. ohne Konzession oder Bewilligung Personen befördert
 - ...
 2. Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

Verordnung über die Personenbeförderung (VPB)

- VPB Art. 3:
 1. Als Entgelt gilt jede Art der Gegenleistung, insbesondere eine Geld- oder eine Naturalleistung
 2. Die Gewerbsmässigkeit einer Fahrt hängt nicht davon ab, ob diese öffentlich ist.

Binnenschifffahrtsverordnung (BSV)

- BSV Art. 157:
 - ...
 3. Ob eine gewerbsmässige Überlassung eines Schiffes mit Schiffsführer zum Transport von Personen oder Gütern vorliegt, wird sinngemäss nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Personenbeförderungsgesetzes (...) und der zugehörigen Ausführungsvorschriften beurteilt.

KONZESSIONS-/BEWILLIGUNGSPFLICHT GEMÄSS PBG VERSUS GEWERBSMÄSSIGER PERSONENTRANSPORT – ABGRENZUNG



Transport-Kapazität (Ausweis-kategorie)	Diverses Kleingewerbe	Bootsverleih an Selbstfahrer (Mietschiffe)	Binnen- Pauschalreisen und Rundfahrten VPB Art. 8*	Binnen- Linienverkehr mit kant. Bewilligung VPB Art. 7	Grenzüberschreit. Linienverkehr mit eidg. Bewilligung VPB Art. 38	Binnen- Linienverkehr mit eidg. Konzession VPB Art. 6	Internationale Pauschalreisen und Rundfahrten VPB Art. 39**	
bis 8 Personen (A)	Berufsfischer sowie Fahrschulboote	Pedalos Ruderboote Segler <15 qm Motorboot <8 PS	"Taxiboote" Gewerbsmässiger Personentransport bis 12 Fahrgäste BSV Art. 148 Abs. 2 SBV Art. 1 Abs. 3				Gewerbsmässiger Personentransport gemäss BSV, SBV, VPB	
9 - 12 Personen (A)	Wasserski- und Wakeboard- Schulboote	Mietschiffe für Selbstfahrer >15qm / >8 PS						
13 - 60 Fahrgäste (B I)	Regelung alleine durch BSV		"Private Fahrgastschiffe" Gewerbsmässiger Personentransport über 12 Fahrgäste BSV Art. 2 Abs. 1 Bst. a.6 BSV Art. 148 Abs. 1 (SBV Art. 1 Abs. 2)			"Öffentliche Kursschiffe" Eidg. konzess. gewerbsmässiger Personentransp. BSV Art. 2, Abs. 1 Bst. a.7; BSV Art. 148 Abs. 1 SBV Art. 1 Abs. 1		Fluss- Kreuzfahrten
61 - 300 Fahrgäste (B II/1)								Hochsee- Kreuzfahrten
über 300 Fahrgäste (B II/2)			Personenbeförderungsregal gemäss PBG und VPB					

* Bewilligungsfrei gemäss VPB Art. 8 Nr. 1 Buchstaben e und f; ** Bewilligungsfrei gemäss VPB Art. 39 Nr. 1 Buchstaben f und g;

MASSIVE TECHNISCHE ZUSATZANFORDERUNGEN BEI GEWERBSMÄSSIGEM PERSONENTRANSPORT, INSB. DURCH DIE SBV



Nautische Sicherheit

(SBV Art. 24-27, 31, 33, 37, 40, BSV Art. 107-114, 134-139, 148)

- Stabilität / maximale Krängung / Einsenkungsmarken
- Mindest-Freibord & Sicherheitsabstand
- Schwimmfähigkeit im *vollgelaufenen Zustand* bzw. im Leckfall
- Kollisionsschott sowie etwaig weitere Schotträume je nach Länge
- Anforderungen an Lenzanlagen & Überwachung Schotträume
- Vorschriften für Einzel- und etwaig Sammelrettungsmittel

Technische Sicherheit

(SBV Art. 7, 17, 18a, 29, 29a, 32, 35, BSV Art. 124)

- Dieselmotorisierung der Abgasstufe V oder Elektroantrieb
- Maximaltemperatur Abgasleitungen
- Vorschriften für Brennstofftanks, Belüftung und Einfüllstutzen
- Vorschriften für elektrische Anlagen sowie Flüssiggas-Anlagen
- Sicherheit der Verkehrswege (Tragfähigkeit, Mindestbreite, 1m hohe Reling bzw. Schanzkleid, Rutschfestigkeit der Böden, Anforderungen an Treppen)

Manövrierfähigkeit

(SBV Art. 18a, 28, 30, 37, 38, BSV Art. 109, 131-133, 140, 141a)

- Anforderungen an den Steuerstand (Ergonomie, Geräusch, Blickfeld, blendfreie Scheiben, dimmbare Instrumente, Bedienelemente mit Beschriftung sowie Test- und Warnfunktion, ...)
- Ruderanlage mit Notsteuerungseinrichtung
- Zusatzanforderungen an Hydraulik
- Maximaler Stoppweg
- Anker mit Mindestgewicht und Fernsteuerung am Steuerstand

Brandschutz & Brandbekämpfung

(SBV Art. 18a, 34, 36, 39)

- Nichtbrennbare bzw. schwer entflammable Böden, Wände, Isolier-/Dämmstoffe, Lacke, Mobiliar, Deko, Planen, ...
- Brand-/Rauchmeldesystem mit Meldung am Steuerstand
- Mindestanzahl und Mindestfüllmenge Handfeuerlöscher
- Vorschriften für Feuerlöschpumpe bzw. Feuerlöschanlage
- Mindestanzahl, Mindestgrösse/-weite, Beleuchtung und Kennzeichnung von Fluchtwegen & Notausstiegen

Anm: Dargestellt sind die aktuellen Anforderungen bei erstmaliger Zulassung eines Schiffs zur gewerbsmässigen Personenbeförderung, Unterstrichene Art. gelten nur für Fahrgastschiffe über 12 Personen, *kursive Art.* gelten nur für "Taxiboote" bis zu 12 Personen, Art. in Normalschrift gelten für alle

FÜR DEN GEWERBSMÄSSIGEN PERSONENTRANSPORT TYPISCHERWEISE **NICHT*** ZULASSUNGSFÄHIGE SCHIFFE



	Nautische Sicherheit	Technische Sicherheit	Manövrierfähigkeit	Brandschutz/-bekämpfung
Motorisierte Schlauchboote bzw. RIBs	• Krängung zu hoch • Zu geringer Freibord • Kein Kollisionsschott	• Kein Dieselmotor • Unsichere Verkehrswege (z. B. keine Reling mit 1m Höhe)	• Geräusch am Steuerstand zu hoch • Keine Notsteuerung • Zu kleiner Anker	• Unzureichender Brandschutz bei Mobiliar • Kein Brandmeldesystem
Wasserski- und Wakeboard-(Schul)boote	• Zu geringer Freibord • Keine Schwimmfähigkeit • Kein Kollisionsschott	• Kein Dieselmotor • Unsichere Verkehrswege (z. B. keine Reling mit 1m Höhe)	• Geräusch am Steuerstand zu hoch • Keine Notsteuerung • Zu kleiner Anker	• Unzureichender Brandschutz bei Mobiliar • Kein Brandmeldesystem
Klassische Holz-Runabouts (Riva, Boesch, Pedrazzini etc.)	• Kein Kollisionsschott	• Kein Dieselmotor • Unsichere Verkehrswege (z. B. keine Reling mit 1m Höhe)	• Geräusch am Steuerstand zu hoch • Keine Notsteuerung	• Unzureichender Brandschutz bei Mobiliar, Böden und Wänden
Moderne Sportboote/Yachten aus Kunststoff (Sunseeker etc.)	• Keine Schwimmfähigkeit • Teilweise kein Kollisionsschott	• Meist kein Dieselmotor • Unsichere Verkehrswege (z. B. keine Reling mit 1m Höhe)	• Meist Geräusch am Steuerstand zu hoch • Keine Notsteuerung	• Unzureichender Brandschutz bei Mobiliar, Böden und Wänden
Hausboote	• Zu geringer Freibord • Teilweise kein Kollisionsschott	• Kein Dieselmotor • Teilweise unsichere Verkehrswege (z. B. keine Reling mit 1m Höhe)	• Keine Notsteuerung • Zu kleiner Anker	• Unzureichender Brandschutz bei Mobiliar, Böden und Wänden

* Erforderliche Anpassungen technisch nicht möglich oder nur zu unwirtschaftlich hohen Kosten

BEISPIELE (AUS DER PRAXIS) FÜR NACH BSV, SBV UND PBG

VERBOTENE GEWERBSMÄSSIGE PERSONENBEFÖRDERUNG



- a) Der Inhaber eines Seeufer-Restaurants lädt zu Marketing-Zwecken eine Gruppe von Hoteliers auf sein als Mietboot eingelöstes Schlauchboot/RIB ein, um diese persönlich über das Wasser zum Restaurant zu transportieren und dort kostenlos zu bewirten. Ziel ist es, dass die Hoteliers ihren Gästen sein Restaurant empfehlen.
- b) Eine Wakeboard-Schule veranstaltet zum 1. August eine Ausfahrt mit einem Wakeboardboot, um das Feuerwerk anzuschauen. Hierfür werden Tickets an Kunden verkauft. Während der Fahrt findet keinerlei Wassersporttätigkeit statt.
- c) Der Inhaber einer Werbeagentur lädt aus Dank für die erteilten Aufträge und zur Kundenbindung für die Zukunft seine wichtigsten Kunden auf sein privates Boesch-Boot zu einer Rundfahrt über den See ein. Die Fahrt ist für die Kunden natürlich kostenlos.
- d) Der Eigentümer einer als Mietschiff eingelösten Sunseeker-Yacht möchte seine Fixkosten abdecken und vermietet hierzu sein Schiff immer wieder an Reisegruppen. Er selbst ist dabei als "Gastgeber" (und damit verantwortlicher Schiffsführer) mit an Bord und instruiert die Gäste im Handling der Yacht.
- e) Der Eigentümer eines als Mietschiff eingelösten Hausbootes vermietet sein Schiff an Reisegruppen. Dabei wird zur Pflicht gemacht, dass die Fahrgäste einen mit dem Schiff erfahrenen Kapitän auf eigene Kosten hinzubuchen, der vom Schiffseigentümer vorgeschlagen bzw. vermittelt wird.

In allen diesen Fällen ist ein geschäftlicher Vorteil gem. PBG Art. 2, Nummer 1 b unzweifelhaft gegeben.

Zudem fungiert keiner der Gäste als Schiffsführer wie bei Mietbooten erforderlich.

Strafbar machen sich in all diesen Fällen der Betreiber/Halter sowie Schiffsführer, nicht jedoch die gutgläubigen Fahrgäste.

KORREKTE EINTRAGUNG IM SCHIFFSAUSWEIS BEI ERLAUBNIS ZUM GEWERBSMÄSSIGEN PERSONENTRANSPORT



2				3			
Halter – Détenteur – Detentore 01-06 Name, Vornamen Wohnsitz Nom, prénoms Domicile Cognome e nomi Domicilio				Kennzeichen Signes distinctifs Contrassegni	14		
				Bes. Verwendung Usage spécial Uso speciale	15		Code
				Stamm-Nummer N° matricule N. di matricola	16		
				Art des Schiffes Genre du bateau Genere di natante	17		Code
Geburtsdatum Date de naissance Data di nascita	07	Heimatsstaat Pays d'origine Paese d'origine	08	Marke und Typ Marque et type Marca e tipo	18		
Haftpflichtversicherung Assurance resp. civile Assicurazione resp. civile				Schalen-Nummer N° de la coque (HIN/CIN) N. dello scafo			
Kantonale Vermerke	Annotations cantonales		Annotazioni cantonali	Material Matière Materiale	20		
Verfügungen der Behörde	Décisions de l'autorité		Decisioni dell'autorità	Länge Longueur Lunghezza	21	Breite Largeur Larghezza	22
				Personenzahl Nombre de personnes Numero di persone	23	Ladung Charge Carico	24
				Typenschein Carte type Certificato tipo	25	Segelfläche Surface vélique Superficie velica	26
				27-31			
				Motormarke & Typ Motor Nr. Leistung (kW) Abgas-Typengenehm.			
				Marque & type moteur N° du moteur Puissance (kW) Approbation de type			
				Marca & tipo motore Motore n. Potenza (kW) Certificato d'omolog.			
Prüfungen Expertises Perizie	12			Standort Lieu de stationnement Luogo di stationamento	32		
1. Inverkehrsetzung 1re mise en circulation 1a entrata in circolazione	13a		13b				

Nicht jedoch:

Mietschiff bzw. Vermietung

* Bei älteren Ausweisen zuweilen auch "Taxiboot" als Verwendungszweck eingetragen; Quelle BSV, Seite 150

KORREKTE EINTRAGUNG IM VERSICHERUNGSNACHWEIS BEI ERLAUBNIS ZUM GEWERBSMÄSSIGEN PERSONENTRANSPORT



Muster 1

Versicherungsnachweis

Kennzeichen:

Art des Schiffes:

Marke/Typ:

Schale-Nr./HIN oder CIN:

Stamm-Nr.:

Besondere Verwendung:

Nicht jedoch:

Mietschiff

gewerbsmässiger
Personentransport

Kollektiv-Ausweis

gewerbsmässiger
Gütertransport

Bemerkungen:

Gültig ab:

IV-Grund:

Halter/in:

Geburtsdatum:

Heimatstaat:

Gesellschaftscode:

Gesellschaft:

Police-Nr.:

Kontroll-Nr.:

Unterschrift:

Nachweisaussteller:

Ausserverkehrssetzung (AV):

Datum:

Mutationsgrund:

BEI VERBOTENER GEWERBSMÄSSIGER PERSONENBEFÖRDERUNG DROHEN FÜR HALTER SOWIE SCHIFFSFÜHRER MASSIVE STRAFEN



Verstösse gegen BSG & SBV

- Schwerwiegende/wiederholte Verkehrsgefährdung gem. BSG Art. 20b Abs. 1 Bst. a sowie Art 21 Abs. 1 Bst. c
- Fahren mit einem nicht betriebssicheren Schiff gem. BSG Art. 43 in Verbindung mit SBV Art. 27-39
- Fahren ohne die erforderliche Versicherung gem. BSG Art. 46

Verstösse gegen PGB

- Verbotene gewerbsmässige Personenbeförderung gem. PBG Art. 2 Abs. 1 Bst. b
 - in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1
 - in Verbindung mit BSG Art. 48

Verstösse gegen StGB

- Gewerbsmässiger Betrug gem. StGB Art. 146 Abs. 2
- Gewerbsmässige Täuschung gem. StGB Art. 155 Abs. 2

Verstösse gegen UWG

- Unlauterer Wettbewerb gem. UWG Art. 3 Abs. 1 ...
 - Bst. b ("Irreführung")
 - Bst. e ("Begünstigung")
 - Bst. f ("Preisdumping")
 - BSt. i ("Täuschung")
- jeweils in Verbindung mit Art. 23 und Art. 27

ZUSAMMENFASSUNG: EMPFEHLUNGEN FÜR VERSCHIEDENE INTERESSENGRUPPEN



Empfehlungen für Halter, Betreiber, Schiffsführer

- Sofern Sie in Erwägung ziehen, ein Schiff mit Kapitän/Skipper zu vermieten, machen Sie sich frühzeitig vertraut mit den rechtlichen bzw. technischen Anforderungen.
- Die Anforderungen an die gewerbliche Schifffahrt werden seitens des BAV permanent verschärft. Je nach Datum der ersten Zulassung eines Schiffs für den gewerbsmässigen Personentransport können abweichende Regelungen gelten.
- Sowohl das lokale Schifffahrtsamt, verschiedene Schiffbauingenieure als auch der Verband SNU helfen Ihnen bei Fragen gerne weiter.
- Denken Sie allgemein an die hohen Strafen im Missbrauchsfall sowie auch die persönlichen finanziellen Konsequenzen im Falle einer Havarie ohne den erforderlichen Versicherungsschutz.

Empfehlungen für Mieter und Fahrgäste

- Sobald Sie bei Ihrem Privatausflug oder Firmenevent nicht persönlich selbst am Steuer stehen, sondern dies einem (bezahlten) Skipper überlassen, handelt es sich im Zweifel um einen gewerbsmässigen Personentransport.
- Prüfen Sie vor der Anmietung eines Schiffes, ob dieses die technischen Bestimmungen für den gewerbsmässigen Personentransport erfüllt und lassen Sie sich den Schiffsausweis und/oder Versicherungsnachweis zeigen.
- Fragen Sie im Zweifel bei uns nach. Die SNU führt ein Verzeichnis ordnungsgemäss zugelassener Schiffe.
- Falls Sie durch Täuschung des Betreibers Opfer bzw. Leidtragender einer verbotenen gewerbsmässigen Personenbeförderung wurden, melden Sie sich bei uns. Die SNU hilft Ihnen hier weiter und vertritt die Interessen betrogener Fahrgäste etwaig auch juristisch.



SNU – SWISS NAUTIC UNION

UNTERNEHMERVERBAND DER PRIVATEN FAHRGASTSCHIFFFAHRT

c/o CREIOS AG

Brandschenkestrasse 2

CH-8001 Zürich

Telefon: +41 (44) 309 40 40

Telefax.: +41 (44) 309 40 48

E-Mail: verband@fahrgastschiff.org

Internet: www.nautic-union.swiss

